

### Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

#### Übersicht

Vernehmlassungsprojekt Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025

Frist Einreichung 16.09.2024
Eröffnung 24.05.2024

Zuständiges Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Zuständige Bundesstelle Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)

Zuständige Organisation Sektion Politische Geschäfte

Adresse Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen

Projektseite <a href="https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/25/cons-1">https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/25/cons-1</a>

Kontaktperson Sereina Dick
Telefon +41 58 467 69 73

#### Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation) Staatskanzlei des Kantons Uri

Abkürzung --Zuständige Stelle ---

Adresse Rathausplatz 1, 6460 Altdorf

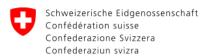
Kontaktperson Vorname --Kontaktperson Name ---

Emailadresse ds.la@ur.ch

Telefonnummer (Rückfragen) --Eingereicht am ---

Gruppenzugehörigkeit Kantone / Cantons / Cantoni

Andere Gruppenzugehörigkeit --



### **Generelle Stellungnahme**

Erlass	URI Fedlex	Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Grund	Anhang (*)
Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)	https://fedlex. data.admin. ch/eli/dl/proj /2024/25 /cons_1			
Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)	https://fedlex. data.admin. ch/eli/dl/proj /2024/25 /cons_1			
Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610)	https://fedlex. data.admin. ch/eli/dl/proj /2024/25 /cons_1			
Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)	https://fedlex. data.admin. ch/eli/dl/proj /2024/25 /cons_1			
Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)	https://fedlex. data.admin. ch/eli/dl/proj /2024/25 /cons 1			

14.08.24, 09:56 2 / 20

Erlass	URI Fedlex	Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Grund	Anhang (*)
Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/25/cons_1	Zustimmung	Der Kanton Uri begrüsst die Anpassungen und Ergänzungen der VBBO gemäss den Unterlagen der Vernehmlassung im Grundsatz. Sie schaffen zum einen Rechtssicherheit für Instrumente und Re-gelungen, die im Vollzug vieler Kantone bereits länger Praxis sind. Zum anderen tragen sie den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich des chemischen und biologischen Bodenschutzes Rechnung. Die vorliegende Revision der VBBo bewirkt insgesamt eine Stärkung des Vollzugs Bodenschutz. In den nachfolgend ausgeführten Punkten beantragt der Kanton Uri Änderungen und Ergänzungen der Formulierung im Sinne einer Präzisierung.	
			Art. 1 Bst. b Zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit regelt die VBBo gemäss geltendem Recht die Massnahmen zur Vermeidung von nachhaltiger Bodenverdichtung und -erosion. Die vorgesehen Änderung des Wortlauts «nachhaltig» in «langfristig» ist nachvollziehbar, aber zweitrangig. Viel wichtiger erscheint jedoch, dass die VBBo nicht nur Massnahmen zur Vermeidung von nachhaltigen physikalischen, sondern auch von chemischen und biologischen Bodenbelastungen regeln soll. Im entsprechend umfassenderen Sinn soll die VBBo die Massnahmen zur Vermeidung sämtlicher negativer Beeinträchtigungen der Bodenqualität regeln.	
			Art. 3 Abs. 1 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) betreibt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein nationales Referenznetz zur Beobachtung der Belastungen des Bodens (NABO). Es ist wichtig zu betonen, dass sich die NABO auch an den Bedürfnissen der Kantone orientieren soll. Den Bedarf an Abstimmung und Miteinbezug der Kantone war stets auch Thema regelmässiger Austauschveranstaltungen. Artikel 2 Absatz 1 ist daher dahingehend zu präzisieren und zu ergänzen, dass der Betrieb des NABO auch in Abstimmung mit den Kantonen zu erfolgen hat.	
			Art. 4 Abs. 1  Der Kanton Uri begrüsst es sehr, dass mit der vorliegenden Revision der VBBo die Kantone rechtlich verpflichtet werden, eine Hinweiskarte für mit grosser Wahrscheinlichkeit vorhandene Bodenbelastungen zu erstellen und zu aktualisieren. Allerdings sind Präzisierungen und eine Ergänzung erforderlich. Zum einen ist zu präzisieren, dass es sich um chemische Bodenbelastungen über den Richtwerten handelt. Zum anderen soll auch die Pflicht zur Veröffentlichung der Hinweiskarten eingeführt werden. Das Ziel einer möglichst grossen Wirkung und eines möglichst grossen Nutzens der Hinweiskarte kann umso mehr erreicht werden, wenn sie den Gemeinden, Fachbüros, Bauherren, Bauunternehmen etc. uneingeschränkt zur Verfügung stehen.	

14.08.24, 09:56 3/20

Erlass	URI Fedlex	Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Grund	Anhang (*)
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)	https://fedlex. data.admin. ch/eli/dl/proj /2024/25 /cons 1	Zustimmung	Die Änderungen und Ergänzungen der VeVA werden vom Kanton Uri gutgeheissen.	
Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV)	https://fedlex. data.admin. ch/eli/dl/proj /2024/25	Eher Zustimmung	Der Kanton Uri begrüsst grundsätzlich die Änderungen in der neuen Wasserbauverordnung sowie die Aufnahme des Risikobegriffs und die entsprechenden Änderungen in diesen Verordnungen.	
	/cons 1		Änderung der Wasserbauverordnung  Namentlich begrüsst der Kanton Uri die zusätzliche Abgeltung des Bundes an hochwasserschutz-wirksame Massnahmen zur Erhaltung der Abflusskapazität, wie beispielsweise das regelmässige Zurückschneiden der Ufervegetation.	
			Durch einen «besseren» Unterhalt der Schutzbauwerke sollen sich gemäss Berechnungen des Bundes durch eine Verlängerung des Lebenszyklus der Schutzbauten Einsparungen von rund 25 Millionen Franken für die Kantone ergeben. Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Uri bereits ohne die neue Gesetzesgrundlage viel Aufwand betreibt und betrieben hat, um den Unter-halt der rund 6'000 Hochwasserschutzbauwerke im Kanton Uri möglichst optimal zu gestalten. Es ist daher zu bezweifeln, dass sich für den Kanton Uri aufgrund der neuen Gesetzesgrundlagen viel längere Lebensdauern der Schutzbauten sowie markante Einsparungen ergeben.	
			Im Handbuch zur Programmvereinbarung 2025-2028 wird festgelegt, dass für Bauwerksinspektionen oder periodische Gewässerbegehungen keine Beiträge des Bundes mehr getätigt werden. Diese Arbeiten sind jedoch ein zentrales Element für eine optimierte und langfristig vorausschau-ende Unterhaltsplanung und somit auch eine wichtige Grundlage für die Kantonalen Gesamtplanungen. Daher sollten aus Sicht des Kantons Uri diese Arbeiten subventioniert werden.	
			Antrag 1 Für die Bauwerkinspektionen oder die periodischen Gewässerbegehungen sind Bundesbeiträge vorzusehen.	
			Gemäss erläuterndem Bericht entstehen durch die Anpassung der verschiedenen Verordnungen für die Kantone einzig für die Erstellung der kantonalen Risikoübersichten sowie der strategischen Gesamtplanungen neue Aufgaben. Der Kanton Uri hat die Arbeiten zur Risikoübersicht bereits auf-genommen. Es gilt diesbezüglich zu erwähnen, dass der Kanton Uri hinsichtlich sinnvoller und nutz-barer Resultate, welche u.a. als Grundlage für die risikobasierte Raumplanung dienen können, von den aktuell vorliegenden Vorgaben des Bundes (Minimale Standards kantonale Risikoübersichten) abweicht, bzw. die Risikoübersichten auf die	

14.08.24, 09:56 4/20



E	rlass	<b>URI Fedlex</b>	Rückmeldung	Grund	Anhang
			zur		(*)
			Gesamtvorlage		

Bedürfnisse des Kantons Uri bezogen erweitert. Ger-ne wird der Kanton Uri seine Erfahrungen nach Abschluss der Arbeiten mit dem Bund teilen, um den bereits angekündigten Optimierungsprozess für dieses Produkt zu unterstützen.

Weiter wird auf die Stellungnahmen des Kantons Uri zu den BAFU-Publikationen «Integrales Risikomanagement bei gravitativen Naturgefahren» und «Kantonale Gesamtplanung Naturgefahren» vom 14. März 2024 verwiesen. Die Punkte aus der genannten Stellungnahme mit direktem Bezug zur neuen Wasserbauverordnung werden mit dieser Stellungnahme nicht mehr aufgenommen.

#### Änderung der Waldverordnung

Der Kanton Uri ist mit den Änderungen der WaV grundsätzlich einverstanden. Folgende Bemerkungen werden an dieser Stelle jedoch angebracht:

- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in der WBV neu der «Unterhalt» von Schutzbauten explizit erwähnt wird, in der WaV aber nicht. Im Sinne einer Gleichbehandlung müsste dieser Punkt auch in der WaV erwähnt werden.
- In Art. 15 wird festgehalten, dass «die Kantone die Risiken von Naturereignissen auf ein tragbares Mass reduzieren». Die Naturereignisse sind hier allgemein gehalten und nicht näher spezifiziert. Wir gehen davon aus, dass sich diese Naturereignisse lediglich auf die im übergeordneten Waldgesetz (WaG) aufgeführten gravitativen Prozesse wie Sturz, Rutsch und Lawinen beziehen. Oder besteht hier die Gefahr, dass der Begriff auch einmal auf weitere Prozesse wie z.B. Erdbeben ausgedehnt werden könnte? Falls ja, müsste man hier den Begriff präzisieren, z.B. Naturereignisse gemäss WaG.
- Ferner wird neu auch in der WaV die Ausscheidung von «Freihalte- bzw. Entlastungsräumen» aufgeführt. Dieses raumplanerische Instrument erachtet der Kanton Uri für Hochwasserprozesse als sehr wichtig. Hier stellt sich aber die Frage, ob Freihalteräume für die gravitativen Naturgefahrenprozesse, auf welche sich die WaV bezieht (Sturz-, Rutsch- und Lawinenprozesse), überhaupt Sinn machen. Betroffene Gebiete dürften, anders als bei den Wasserprozessen, schnell einmal durch starke Intensitäten betroffen sein, wodurch die Nutzung zum Vornherein bereits stark eingeschränkt wird. Der Kanton Uri hat aber nichts dagegen, diesen Artikel in der Verordnung zu belassen, da dieser für gewisse Spezialfälle einmal verwendet werden kann.
- Sowohl in der WVB als auch in der WaV werden der Betrieb von Warneinrichtungen als nicht abgeltungsberechtigt aufgeführt. Dies macht aus Sicht des Kantons Uri keinen Sinn. Warneinrichtungen sind ein zentrales Element für organisatorische Massnahmen. Wenn schon der betriebliche Unterhalt neu bei Schutzbauten mitfinanziert wird, ist keinen Grund ersichtlich, dies nicht auch für diese Schutzmassnahmen anzuwenden.
- Ein zentrales Element für den Unterhalt von Schutzbauten sind Inspektionen. Damit kann die dauernde Funktionsfähigkeit von Schutzbauwerken gewährleistet werden und die Lebensdau-er der Bauwerke kann verlängert werden. Gemäss neuer Programmvereinbarung sollen nun ausgerechnet diese Inspektionen neu nicht mehr abgeltungsberechtigt sein. Der Kanton Uri

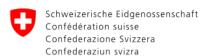
14.08.24.09:56 5 / 20

Erlass	URI Fedlex	Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Grund	Anhang (*)
			verlangt, wie bereits unter «Anpassung der Wasserbauverordnung» beantragt, dass die Inspektionen auch weiterhin abgeltungsberechtigt sind.  Antrag 2 Die im Rahmen der WBV erforderlichen Inspektionen sind weiterhin abgeltungsberechtigt.	
Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)	https://fedlex. data.admin. ch/eli/dl/proj /2024/25 /cons 1	Verzicht auf Stellungnahme	gg	

14.08.24, 09:56 6 / 20

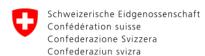
Erlass	URI Fedlex	Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Grund	Anhang (*)
Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)	https://fedlex. data.admin. ch/eli/dl/proj /2024/25 /cons 1	Eher Zustimmung	Der Kanton Uri begrüsst die grundsätzlichen Stossrichtungen der vorliegenden Revision der VVEA. Sie berücksichtigen einerseits die Erfahrungen der vergangenen Jahre, andererseits passen sie die Verordnung der Vollzugspraxis an. In Anbetracht der Erfahrungen der letzten Jahre erachtet der Kanton Uri auch die Regelung eines Ausfalls sämtlicher KVA aufgrund von Strom- oder Betriebsmittelmangellage als wichtig und sinnvoll. Sie muss aber solchermassen gestaltet sein, dass sie für die Kantone und die Betreiber umsetzbar ist. Der Kanton Uri bittet bei der genauen Ausgestaltung der Regelung deshalb um eine enge Abstimmung mit den Kantonen. Ein Zwischenlager für insgesamt sechs Monate sicherzustellen, ist weder realistisch noch durchführbar.	
			Art. 4 Abs. 1 Bst. g und 2 Der Kanton Uri lehnt diese Ergänzung ab. Die Bereitstellung eines Zwischenlagers für sämtliche Siedlungsabfälle für den Zeitraum von mindestens sechs Monaten übersteigt die Kapazitäten der Kantone und KVA. Zwischenlager müssen betreffend Entwässerung, Löschwasserrückhalt und Platzbefestigung bestimmte Bedingungen einhalten, die nicht uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden können.	
			Antrag 3 Auf die Aufnahme von Art. 4 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2 in die VVEA ist zu verzichten.	
			Art. 32 Abs. 2 Bst. h und i Der Kanton Uri begrüsst die Stossrichtung dieser Bestimmung. Jedoch ist hier zu definieren, für welchen Zustand der Betriebsmittelvorrat reichen soll. Aus Sicht des Kantons Uri soll dies für den bewilligten Regelbetrieb ohne Erleichterung der LRV berechnet werden. Zudem ist die Bestimmung i zu streiche. Die Begründung hierfür ist dieselbe wie zu Art. 4 Abs. 1 Bst. g und 2.	
			Antrag 4 In der Bestimmung Art. 32 Abs. 2 Bst. h ist der Begriff «Weiterbetrieb» mit «Regelbetrieb» zu ersetzen. Zudem ist auf die Aufnahme der Bestimmung Art. 32 Abs. 2 Bst. i zu verzichten.	
			Anhang 4 Ziffer 3.1  Der Kanton Uri begrüsst grundsätzlich die Ergänzung von Buchstabe f mit der Nichteinhaltung der Grenzwerte für Chrom (VI) sowie der Erweiterung durch Buchstabe h mit Beton- und Mischabbruch. Jedoch soll der Buchstabe h gemäss Wortlaut aus dem erläuternden Bericht ergänzt werden: «Beton- und Mischabbruch sowie deren verwertbaren Fraktionen».	
			Antrag 5: Der Wortlaut in Buchstabe Anh. 4 Ziff. 3.1 Bst h ist wie folgt anzupassen: «Beton- und Mischabbruch sowie deren verwertbaren Fraktionen».	

14.08.24, 09:56 7/20



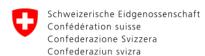
# Rückmeldung zum Erlass: Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)

Titel	Rückmeldung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
	zur			
	Bestimmung			



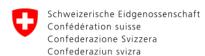
# Rückmeldung zum Erlass: Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)

Titel	Rückmeldung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
	zur			
	Bestimmung			



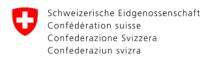
# Rückmeldung zum Erlass: Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610)

Titel	Rückmeldung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
	zur			
	Bestimmung			



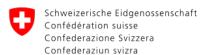
# Rückmeldung zum Erlass: Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)

Titel	Rückmeldung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
	zur			
	Bestimmung			



# Rückmeldung zum Erlass: Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

Titel	Rückmeldung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
	zur			
	Bestimmung			

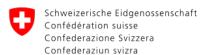


### Rückmeldung zum Erlass: Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Anhang 1 Art. 5 Abs. 1, Ziffer 12 (Prüfwerte), Ziffer 13 (Sanierungswerte)	Zustimmung	<del></del>	Grundsätzlich begrüssen wir die vorgesehene Aufnahme von Prüf- und Sanierungswerten für Quecksilber in die VBBo. Die neuen Beurteilungswerte weichen jedoch von der Dreistufigkeit des Bodenschutzkonzepts ab, da der neue Prüfwert dem bestehenden Richtwert entspricht. Auch wenn uns die toxikologische Herleitung der Beurteilungswerte nicht im Detail bekannt ist, ist gegebenenenfalls eine Senkung des Richtwerts zu prüfen, zumal die Bodenfruchtbarkeit ev. bereits früher beeinträchtigt werden kann.	
Anhang 2 Art. 5 Abs. 1, Ziffer 11 (Werte für Dioxine (PCDD), Furane (PCDF) und dioxin-ähnliche PCB (dl-PCB)), Ziffer 13 Werte für polychlorierte Biphenyle (PCB)	Zustimmung	<u></u>		
Anhang 2, Art. 5, Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 4	Zustimmung	-		
Art. 3 Abs. 1	Ablehnung	Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) betreibt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und in Abstimmung mit den Kantonen ein nationales Referenznetz zur Beobachtung der Belastungen des Bodens (NABO).	Es ist wichtig zu betonen, dass sich die NABO auch an den Bedürfnissen der Kantone orientieren soll. Den Bedarf an Abstimmung und Miteinbezug der Kantone war stets auch Thema regelmässiger Austauschveranstaltungen. Artikel 2 Absatz 1 ist daher dahingehend zu präzisieren und zu ergänzen, dass der Betrieb des NABO auch in Abstimmung mit den Kantonen zu erfolgen hat.  Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, welche Änderungen geplant sind, d.h. das geltende Recht und der Vorentwurf sind inhaltlich identisch.	

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Art. 1 Bst. b	Zustimmung mit Anpassung	Zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit regelt diese Verordnung: b. die Massnahmen zur Vermeidung sämtlicher negativer Beeinträchtigungen der Bodenqualität;	Zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sollen in der VBBo nicht nur die Massnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung und -erosion, sondern generell von sämtlichen negativen Beeinträchtigungen der Bodenqualität geregelt werden. Dies beinhaltet auch Massnahmen gegen chemische und biologische Bodenbelastungen.  In der Synoptischen Tabelle VBBo liegt ein	
			Fehler vor. Gemäss dem Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage-2 VBBo, Änderung Wortlaut nachhaltiger in langfristiger.	
Art. 2 Abs. 1 Bst. a	Zustimmung		Wir begrüssen die präzisierte und ergänzte Begriffsdefinition.	
Art. 2 Abs. 3	Zustimmung		Wir begrüssen die präzisierte und ergänzte Begriffsdefinition.	
Art. 2 Abs. 4bis	Zustimmung		Wir begrüssen die ergänzte Begriffsdefinition. Die Auswirkungen auf den Vollzug sind allerdings zu klären.	
			Für uns stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die Ergänzung der Organischen Bodensubstanz (OBS) in der VBBo für den Vollzug konkret hat. Vollzugstaugliche Instrumente zur Beurteilung der OBS auf Grünlandflächen fehlen, sind daher durch den Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen zeitnah zu erarbeiten und im Vollzug zu etablieren.	
Art. 4 Hinweiskarten und Überwachung der Bodenbelastungen durch die Kantone, Abs. 1	Zustimmung mit Anpassung	Steht fest oder ist mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass in bestimmten Gebieten chemische Belastungen des Bodens über den Richtwerten bestehen, so erstellen und aktualisieren die Kantone hierüber Karten und veröffentlichen diese. Diese Karten enthalten mindestens Angaben über Lage, Art und Ausmass der Bodenbelastungen.	Die Präzisierung, dass es sich um chemische Bodenbelastungen über den Richtwerten handelt, ist nötig. Zwecks möglichst grosser Wirkung und Nutzen sollen die Karten zudem öffentlich einsehbar sein und somit den Gemeinden, Fachbüros, Bauherren, Bauunternehmen etc. zur Verfügung stehen.	

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Art. 4 Hinweiskarten und Überwachung der Bodenbelastungen durch die Kantone, Abs. 2	Zustimmung			
Art. 4 Hinweiskarten und Überwachung der Bodenbelastungen durch die Kantone, Abs. 3	Zustimmung			
Art. 4 Hinweiskarten und Überwachung der Bodenbelastungen durch die Kantone, Abs. 4	Zustimmung			
Art. 5 Abs. 2	Zustimmung		Wir begrüssen es, dass zu den im Einzelfall hergeleiteten Grenzwerten neu die Zustimmung des BAFU erforderlich sein soll. Damit wird der schweizweit einheitliche Vollzug gefördert und gestärkt.	
Art. 5 Abs. 3	Zustimmung		Wir begrüssen es, dass zu den im Einzelfall hergeleiteten Grenzwerten neu die Zustimmung des BAFU erforderlich sein soll. Damit wird der schweizweit einheitliche Vollzug gefördert und gestärkt.	
Art. 5 Abs. 4	Zustimmung		Wir begrüssen es, dass das BAFU über die im Einzelfall festgelegten Grenzwerten eine Liste führen und die Kantone darüber informieren soll. Dies vereinfacht die Koordination und fördert und stärkt den schweizweit einheitlichen Vollzug.	
Art. 6 Abs. 1	Zustimmung		Die vorgesehene Satzumstellung präzisiert den Inhalt und ist somit nachvollziehbar begründet.	



### Rückmeldung zum Erlass: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

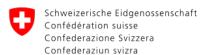
Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Art. 15 Abs. 1bis	Enthaltung		Kanton Uri nicht betroffen	
Art. 17 Bst. c Ziff. 1, 4 und 5 sowie Bst. d Ziff. 2, 2bis und 4	Zustimmung			
Art. 29 Abs. 1	Enthaltung		Kanton Uri nicht betroffen	
Art. 31 Abs. 1 Fussnote	Zustimmung			
Art. 36a Für das Basler Übereinkommen zuständige Behörde und Anlaufstelle	Zustimmung			
Art. 8 Abs. 2 Bst. e , Abs. 2	Zustimmung			

### Rückmeldung zum Erlass: Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV)

Titel	Rückmeldung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
	zur			
	Bestimmung			

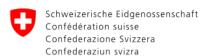
### Rückmeldung zum Erlass: Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)

Titel	Rückmeldung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
	zur			
	Bestimmung			



### Rückmeldung zum Erlass: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Anhang 1, Art. 6 Abs. 1 und 27 Abs. 1, Abfallkategorien	Zustimmung		<del></del>	
Art. 20 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 3 Mineralische Abfälle aus dem Rückbau von Bauwerken	Zustimmung			
Art. 24 Abs. 1	Zustimmung			
Art. 27 Abs. 1 Bst. e	Zustimmung			
Art. 32 Abs. 2 Bst. h und i	Zustimmung mit Anpassung	Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass: h.bei einem Unterbruch der Versorgung mit notwendigen Betriebsmitteln eine Reserve zur Verfügung steht, mit welcher der Regelbetrieb für mindestens zwei Monate sichergestellt ist	Bei Bst. h ist zu definieren, für welchen Zustand der Betriebsmittelvorrat reichen soll. Aus unserer Sicht soll dies für den bewilligten Regelbetrieb ohne Erleichterung der LRV berechnet werden. Streichung Ziffer i. Begründung siehe Art. 4 Abs. 1 Bst. g und 2. In der Bestimmung Art. 32 Abs. 2 Bst. h ist der Begriff «Weiterbetrieb» mit «Regelbetrieb» zu ersetzen. Zudem ist auf die Aufnahme der Bestimmung Art. 32 Abs. 2 Bst. i zu verzichten.	
Art. 4 Abs. 1 Bst. g und 2	Ablehnung	Abs. 1 Die Kantone erstellen für ihr Gebiet eine Abfallplanung. Sie umfasst insbesondere: g.die Angaben über Massnahmen bei Betriebsunterbrüchen von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfalle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, insbesondere betreffend die Entsorgung oder Zwischenlagerung dieser Abfälle, für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten. Abs. 2 Die Kantone arbeiten bei der Abfallplanung insbesondere in den in Absatz 1 Buchstaben c–g genannten Bereichen zusammen und legen dafür nötigenfalls kantonsübergreifende Planungsregionen fest.	Die Bereitstellung eines Zwischenlagers für sämtliche Siedlungsabfälle für den Zeitraum von mindestens sechs Monaten übersteigt die Kapazitäten der Kantone und KVA. Zwischenlager müssen betreffend Entwässerung, Löschwasserrückhalt und Platzbefestigung bestimmte Bedingungen einhalten, die nicht uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden können.	



Titel	Rückmeldung zur Bestimmung	Anpassungen/Gegenvorschlag	Begründung	Anhang (*)
Art. 54 Abs. 2	Enthaltung		Kanton Uri nicht betroffen	
Ziff. 3.1 Bst. f und h	Zustimmung mit Anpassung	Der Kanton Uri begrüsst grundsätzlich die Ergänzung von Buchstabe f mit der Nichteinhaltung der Grenzwerte für Chrom (VI) sowie der Erweiterung durch Buchstabe h mit Beton- und Mischabbruch. Jedoch soll der Buchstabe h gemäss Wortlaut aus dem erläuternden Bericht ergänzt werden: «Betonund Mischabbruch sowie deren verwertbaren Fraktionen».  3.1Beim Mahlen von Zementklinker und bei der Herstellung von Zement und Beton dürfen folgende Abfälle als Zumahl- oder Zuschlagstoffe verwendet werden:  f. andere Abfälle, wenn sie die Grenzwerte nach Anhang 3 Ziffer 2 Buchstabe c einhalten; nicht eingehalten werden muss der Grenzwert für Chrom (VI); h. Beton- und Mischabbruch sowie deren verwertbaren Fraktionen.	Vollständigkeit; entspricht dem Wortlaut im erläuternden Bericht.	